

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ISOWA GmbH, Hommeswiese 90, D-57258 Freudenberg

Geltungsbereich

Die Ausführung aller uns erteilten Aufträge erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Bedingungen in Verbindung mit den Angaben der Auftragsbestätigung. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, dies insbesondere auch dann, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen unwirksam sein sollte.

Angebote und Auftragsbestätigungen

Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.

Lieferung und Abnahme

Lieferfristen sind stets unverbindlich und beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, sofern diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, auch wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich oder verzögert wird.

Wird ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, allerdings erst nach Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen werden ausdrücklich als zulässig vereinbart, ebenso zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu + / - 10%.

Wenn infolge Verschulden des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, nach Erteilung einer angemessenen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse sind wir berechtigt, die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Käufers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.

Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk, das Transportrisiko trägt, auch wenn die Lieferung frachtfrei erfolgt, stets der Käufer.

Formen und Werkzeuge

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller oder durch den Lieferer selbst oder von einem Dritten hergestellten Formen und Werkzeuge. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt ein Jahr nach der letzten Teilleieferung, ohne dass eine vorherige Benachrichtigung des Bestellers erforderlich ist.

Maßtoleranzen gemäß DIN 7715 Klasse P3

Abmessung in mm		Klasse P3 Abweichung in mm
über	0 bis 4	± 0,4
	4 bis 6,3	± 0,5
	6,3 bis 10	± 0,6
	10 bis 25	± 0,8
	25 bis 40	± 1,0
	40 bis 63	± 1,5
	63 bis 100	± 2,0
	100 bis 160	± 2,5
	160 bis 250	± 3,0
	250 bis 400	± 5,0
	400	± 1,5 %

Mängelhaftung

Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Auswahlmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferer zur Prüfung vorgelegt werden. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Formen oder Werkzeugen bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung. Die Zusicherung erfasst nicht das Mängelfolgeschaden-Risiko, sofern nicht ein vorsätzlich oder grob fahrlässiges, dem Lieferer zurechenbares Verhalten vorliegt. Unterschiede in Zellstruktur und Farbe sind bei zelligen Materialien unvermeidbar und handelsüblich.

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Bei begründeter Mängelrüge - wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller freigegebenen Auswahlmuster maßgebend sind - ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt Minderungs- und Wandlungsansprüche geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Mängelfolgeschäden, darüber hinaus gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung absoluter Rechtsgüter, für die die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bestehen bleibt. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden. Gutschriften können nur mit Warenlieferungen verrechnet werden.

Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto

30 Tage nach Rechnungsdatum netto.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten, für den Fall der Annahme geschieht dies erfüllungshalber. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Der Lieferer ist berechtigt, die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurück zu holen.

Befindet sich der Besteller schuldhaft in Zahlungsverzug, so steht dem Lieferanten ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller anderen Zahlungsverpflichtungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt, wie vor beschrieben, vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen ist der Besteller nicht berechtigt.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus den Weiterveräußerungen entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

Preise

Sämtliche Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zollausfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hängt die Preisgestaltung von dem Teilegewicht ab, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Auswahlmuster.

Verletzung von Rechten Dritter

Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.

Mindest-Nettowarenwert

Der Mindest-Nettowarenwert beträgt grundsätzlich 250,00 EURO. Er ist abhängig von der Art und Menge der Teile, des Materials und des Fertigungsverfahrens.

Allgemeines

Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, oder unwirksam werden, wird hiervon die Wirksamkeit des gesamten Bedingungswertes nicht berührt. Stattdessen gelten für die unwirksam gewordene Regelung die gesetzlichen Vorschriften.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferers. Der Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers, sofern dies gesetzlich zulässig ist, dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers.